

# RS Vwgh 1996/9/30 96/12/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §8;  
BDG 1979 §3 Abs1;  
BDG 1979 §4 Abs1;  
BDG 1979 Anl1 Z29;  
B-VG Art130 Abs2;  
VwGG §34 Abs1;  
VwGG §41 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

§ 4 Abs 1 BDG 1979 und die besonderen Ernennungserfordernisse in Anl 1 Z 29 BDG 1979 enthalten lediglich ganz allgemeine bzw die verwendungsgruppenspezifischen Voraussetzungen. § 4 Abs 3 BDG 1979 normiert die Grundsätze für alle Ernennungen von Beamten ebenfalls nur ganz allgemein in dem Sinne, daß die Auswahl des Bestgeeigneten erfolgen soll. Eine gesonderte Regelung der für die verschiedenen Arten der Ernennungen erkennbarerweise notwendigen Gesichtspunkte ist somit in diesem Zusammenhang unterblieben (die für einen Rechtsanspruch des Beamten auf Überprüfung (Ermessenskontrolle) des Ernennungsvorganges auf die Planstelle eines Bezirksschulinspektors sind daher auch unter Beachtung der besonderen Ernennungserfordernisse für die VGr S 2 mangels ausreichender rechtlicher Verdichtung - Hinweis E 14.6.1995, 94/12/0301, E 27.3.1996, 96/12/0041 - nicht gegeben).

## Schlagworte

Dienstrecht Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH  
Ermessensentscheidungen Ermessen Verwaltungsverfahrensgemeinschaft VwRallg13

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996120177.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)